

RS OGH 2008/12/9 3R105/08w

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 09.12.2008

Norm

KO §110

Rechtssatz

§ 110 KO ist dahin auszulegen, dass die Unzulässigkeit des streitigen Rechtsweges der Einbringung einer Prüfungsklage nur dann entgegensteht, wenn der zu Grunde liegende Anspruch außerhalb des Konkursverfahrens im außerstreitigen Rechtsweg oder vor einer Verwaltungsbehörde geltend zu machen wäre. Dies trifft auf Streitigkeiten, die nach § 8 Abs 1 VerG vor der Geltendmachung im ordentlichen Rechtsweg vor einem vereinsinternen Schiedsgericht auszutragen sind, nicht zu. Paragraph 110, KO ist dahin auszulegen, dass die Unzulässigkeit des streitigen Rechtsweges der Einbringung einer Prüfungsklage nur dann entgegensteht, wenn der zu Grunde liegende Anspruch außerhalb des Konkursverfahrens im außerstreitigen Rechtsweg oder vor einer Verwaltungsbehörde geltend zu machen wäre. Dies trifft auf Streitigkeiten, die nach Paragraph 8, Absatz eins, VerG vor der Geltendmachung im ordentlichen Rechtsweg vor einem vereinsinternen Schiedsgericht auszutragen sind, nicht zu.

Entscheidungstexte

- 3 R 105/08w
Entscheidungstext OLG Wien 09.12.2008 3 R 105/08w

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OLG0009:2008:RW0000438

Zuletzt aktualisiert am

14.04.2009

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, <http://www.ogh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at